

3. Juli 2013

GEF C

Abgeltung der Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen

0 9 3 4 **mehrfähriger Verpflichtungskredit (gebundene, wiederkehrende Ausgabe)**

Rechtsgrundlagen: Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Artikel 41 und 49a sowie 79a
Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), Artikel 70 und 72
Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, 48 Absatz 1 Buchstabe b, 48 Absatz 4, 49 und 50 Absatz 3
Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 136, 146 und 148



Zweck: Mit vorliegendem Beschluss sollen die Mittel gesprochen werden, die für die externe Bearbeitung von Regressfällen bei allen vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen notwendig sind.

Kosten:

Durchschnittliches Jahresbetreffnis	CHF	830'000
Zu bewilligendes Kostendach jährlich	CHF	2'000'000

Es handelt sich um einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für eine gebundene und wiederkehrende Ausgabe.

Betriebliche Folgekosten: Keine.

Kreditart / Konto / Kostenkonto: 910501 Akutversorgung
Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich Spitalamt)
Die Kosten für das Erfolgshonorar der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gehen zulasten von Konto 318010 (Dienstleistungen Dritter/Beratungen und Honorare).
Die vollständigen Einnahmen aufgrund der Regresstätigkeit (100%) werden dem Konto 436150 (Rückerstattung von Betriebsbeiträgen) gutgeschrieben.

Eine mögliche Überschreitung im Jahr 2013 kann infolge nicht Budgetierung allfälliger Honorarausgaben zu einer Kreditüberschreitung führen. Diese würde jedoch durch entsprechende Mehrerträge (Deckungsbeitrag IV) bei Weitem kompensiert.

Rechnungsjahre: 2013 - 2017

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion
An die Finanzkommission
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

